

S a t z u n g
über die Nutzung der Musikschule Traunstein
(Musikschulsatzung)

- | | |
|----------------------------|---|
| 1. Stadtratsbeschluss: | 16.05.2024 |
| 2. Veröffentlichung: | Amtsblatt (Traunsteiner Tagblatt)
Nr. 22/2024 vom 01.06.2024;
Anschlag an den Amtstafeln vom
29.05.2024 bis 06.06.2024 |
| 3. Datum der Ausfertigung: | 27.05.2024 |
| 4. Inkrafttreten: | 01.09.2024 |

Satzung über die Nutzung der Musikschule Traunstein (Musikschulsatzung)

Die Stadt Traunstein erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung für die Musikschule der Stadt Traunstein:

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung im Sinne des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Sie erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebühren-/Entgeltgestaltung. Sie berücksichtigt insbesondere die Aussagen der kommunalen Spitzenverbände in ihren Leitlinien und Hinweisen zur Musikschule und orientiert sich an den Ausführungen des KGSt-Gutachtens Musikschule.

§ 1 Name, Sitz, Schulträger

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung der Stadt Traunstein. Sie führt die Bezeichnung „Musikschule Traunstein“.

§ 2 Auftrag

- (1) Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen eine Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit wohnortnahen Bildungsangeboten zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung.
- (2) Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.
- (3) Durch die Konzentration der Haushaltsmittel auf die Aufgabenerfüllung gegenüber den Gemeindegewohnern sowie durch die Privilegierung Einheimischer wird das Ziel verfolgt, knappe Ressourcen auf den eigenen Aufgabenbereich zu beschränken. Dadurch soll das kulturelle und soziale Wohl der Einwohner gefördert und die örtliche Gemeinschaft gestärkt werden.

§ 3 Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen entsprechen der Sing- und Musikschulverordnung sowie dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen und werden in einer Schulordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, niedergelegt.

§ 4 Anmeldung

Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung beider gesetzlicher Vertreter erforderlich. Für jedes Fach muss ein eigenes Formblatt eingereicht werden.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme an der Musikschule wird erst durch die schriftliche Bestätigung der Anmeldung durch die Musikschule rechtswirksam.
- (2) Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Beendigung

- (1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 30.06. schriftlich zugehen. Bleibt die Abmeldung aus, verlängert sich das Unterrichtsverhältnis automatisch um ein weiteres Jahr.
- (2) Die angebotenen Elementarfächer enden nach Ablauf des festgelegten Zeitraums (Angabe in Klammer):
 - Musikgarten (10er Block)
 - Musikalische Früherziehung (zwei Jahre)
 - Musikalische Grundausbildung (zwei Jahre)
 - Bläserklasse (zwei Jahre)
- (3) Während des Schuljahres kann der Schüler / können die gesetzlichen Vertreter nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag vorzeitig kündigen.
- (4) Schüler können vom Besuch der Musikschule ausgeschlossen werden, wenn eine durch bestandskräftigen Bescheid festgesetzte, fällige Gebühr für den Besuch der Musikschule nicht bis spätestens einen Monat nach Erhalt einer schriftlichen Mahnung mit Ausschlussandrohung vollständig bezahlt worden ist.
- (5) Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen die Schulordnung nach Rücksprache mit den Schülern bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden.
Zwingende Gründe liegen insbesondere vor wenn,
 - der Schüler dem Unterricht mindestens dreimal unentschuldig fernblieb,
 - die Mitwirkung bei einer Veranstaltung der Musikschule ohne berechtigenden Grund abgelehnt wird,
 - die Bedingungen, die für eine konstruktive Unterrichtsarbeit notwendig sind, aus eigenem Verschulden nicht erfüllt werden.
- (6) Wenn Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beendet werden.

§ 7 Probezeit

Zwischen der Musikschule und dem Benutzer gilt bei Erst-Anmeldung die Vereinbarung einer Probezeit bis 31.10. des Schuljahres. Innerhalb dieses Zeitraums kann von Seiten der Musikschule oder des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten aus Gründen fehlender Eignung oder mangelnder Lernbereitschaft das Unterrichtsverhältnis beendet werden.

§ 8 Gebühren

Die Nutzer des Musikschulangebots leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer Gebührensatzung festgelegt und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt.

§ 9 Räumlichkeiten und Ausstattung

Der Schulträger sorgt für geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume in bedarfsgerechtem Umfang und für die fachgerechte Ausstattung.

§ 10 Lernmittel und Mietinstrumente

- (1) Die Schüler sollen das für den jeweiligen Unterricht erforderliche Instrument besitzen. Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten können Schüler schuleigene Instrumente längstens für zwölf Monate zur Verfügung gestellt werden. Über eine Verlängerung entscheidet die Schulleitung. Die Gebühren richten sich nach der Gebührensatzung der Musikschule Traunstein.
- (2) Die Vermietung erfolgt auf Basis eines schriftlichen Mietvertrags. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung beider gesetzlicher Vertreter erforderlich.
- (3) Die Schüler bzw. ihre Sorgeberechtigten haben den Zustand der übergebenen Instrumente zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so wird vermutet, dass das Instrument in einwandfreiem Zustand übergeben wurde.
- (4) Die schuleigenen Instrumente sind schonend zu behandeln, eine Weitergabe ist unzulässig.
- (5) Der Zustand der Leihinstrumente wird durch die Schule laufend überprüft. Die Kosten für Verbrauchsmaterial wie Saiten, Blätter, Rohre etc. trägt der Entleiher. Die Instandhaltung der Instrumente und die durch die normale Abnutzung notwendigen Instandsetzungsaufwendungen trägt die Schule.
- (6) Macht der Entleiher von dem Instrument keinen vertragsmäßigen Gebrauch, behandelt er es insbesondere nicht mit der gebotenen Sorgfalt, so kann die Schule das Instrument jederzeit zurückfordern.
- (7) Für den schuldhaften Verlust oder die schuldhafte Beschädigung eines Leihinstruments haften die Schüler beziehungsweise ihre Sorgeberechtigten nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches. Notwendige Reparaturen werden ausschließlich durch die Schule veranlasst, um eine fachmännische Durchführung zu gewährleisten.

§ 11 Unfallversicherung

Die Schüler der Musikschule sind gegen Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf die Folgen (Invalidität, kosmetische Operationen, Bergungskosten, Todesfall) aller Unfälle, die den Schülern während des Musikunterrichts und bei Veranstaltungen der Musikschule sowie auf dem unmittelbaren Weg von der (elterlichen) Wohnung zur Musikschule oder zu deren Veranstaltungen und zurück zustoßen. Der Versicherungsbeitrag ist in den Unterrichtsgebühren enthalten.

Unfälle müssen der Musikschule unmittelbar angezeigt werden.

§ 12 Schulleitung

Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird vom Träger der Musikschule angestellt.

Der Leitung obliegen

1. die Vertretung der Musikschule im übertragenen Rahmen und die ständige Kontaktpflege zu den Akteuren in der kommunalen Bildungslandschaft,
2. die musikalisch-pädagogische Leitung, insbesondere
 - a) Verantwortung der Lehrstoffe, -inhalte und -methoden,
 - b) Führung des Kollegiums,
 - c) Beratung von Schülern und Eltern,
 - d) Entwicklung von Angebotsformen,
 - e) fachliche Information und Weiterbildung,
 - f) künstlerische Aktivitäten,
3. die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) Einteilung der Lehrkräfte (ggf. durch Vereinbarung) und Erstellung/Genehmigung des Stundenplanes,
 - b) Auswahl und Vorschlag für die Bestellung des Lehr- und Verwaltungspersonals,
 - c) Überwachung des Schulbetriebs,
 - d) Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplans,
 - e) Planung und Ausgestaltung von Kooperationen,
 - f) Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit,
 - h) Statistik, Analyse und konzeptionelle Planung,
4. die Verantwortung für das Qualitätsmanagement.

§ 13 Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Sie werden vom Träger der Musikschule verpflichtet. Für die Verpflichtung von Lehrkräften hat die Schulleitung ein Vorschlagsrecht. Die Aufgaben der Lehrkräfte werden in einer Dienstanweisung näher geregelt bzw. einzelvertraglich vereinbart.

§ 14 Vergütung

Die Vergütungen richten sich nach den gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen für kommunale Musikschulen und den ergänzenden Regelungen des Trägers sowie den vertraglichen Vereinbarungen.

§ 15 Fort- und Weiterbildung

Die Lehrkräfte der Musikschule sollen sich laufend über neue Entwicklungen im Bereich der Musikerziehung informieren. Zur Sicherung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann der Träger Leitung und Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung freistellen und/oder dafür Zuschüsse gewähren. Dabei können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Obergrenzen festgelegt werden. Für angeordnete Fort- und Weiterbildung ist die angestellte Lehrkraft vom Unterricht freizustellen; der Träger übernimmt die Veranstaltungsbeiträge sowie die Fahrt- und Aufenthaltskosten.

§ 16 Verwaltung

Für die Verwaltung der Musikschule wird geeignetes Fachpersonal bestellt. Regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Erhebung der Gebühren und die Personalverwaltung, werden vom Träger der Musikschule übernommen.

§ 17 Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Musikschararbeit und zur Wahrung von Interessen gründete sich der Verein „Freunde der Musik – Förderverein der Musikschule Traunstein e.V.“. Er hat sich die Unterstützung der Musikschüler sowie der Unterstützung von Veranstaltungen der Musikschule zum Ziel gesetzt, um so die Kultur der Stadt zu fördern.

Festes Mitglied des Vereins ist immer der amtierende Oberbürgermeister sowie der Leiter der Musikschule.

Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Anlage zur Satzung über die Nutzung der Musikschule Traunstein (Musikschulsatzung):

Schulordnung

Die Schulordnung regelt das Verhältnis zwischen der Musikschule der Stadt Traunstein und ihren Nutzern.

1. Aufgabe

Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und der Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

Die Musikschule erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebührengestaltung.

Die öffentliche Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schülern Möglichkeiten zum qualitätsvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schüler im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders Begabte erhalten dabei eine spezielle Förderung.

2. Aufbau/Ausbildung

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.

Die Musikschule gliedert sich in

1. Elementarfächer
2. Instrumental- und Vokalfächer
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
5. Kooperationen
6. Projekte und Veranstaltungen.

Der Elementarunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental-/Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

3. Elementarfächer

1. Musikgarten (nach dem Musikgarten-Konzept von Dr. Lorna Lutz Heyge)

Alter	4 Monate bis 3 1/2 Jahre mit einem Elternteil oder einer Bezugsperson.
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe 6 – 10 Kinder
Unterrichtseinheiten pro Woche	1
Dauer	10er Blöcke (3x jährlich)

Besondere Rahmenbedingungen für das Angebot Musikgarten:

1.1 Anmeldung / Aufnahme

- (1) Die Anmeldung muss zu jedem Block schriftlich erfolgen. Hierfür ist das entsprechende Formblatt zu verwenden.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter.

1.2 Probezeit

Bei Erst-Anmeldung gilt während der ersten drei Unterrichtseinheiten eine Schnupperzeit. Innerhalb dieses Zeitraums kann vom Vertrag zurückgetreten werden. Die Kursgebühren sind dabei anteilig zu bezahlen.

1.3 Beendigung des Kursbesuches

- (1) Die Musikgarten-Teilnehmer scheiden mit Ende des Blockes aus, wenn sie sich nicht für die Fortsetzung des Musikgarten-Kurses im nächsten Block neu anmelden.
- (2) Eine Abmeldung während eines laufenden Blockes ist grundsätzlich nicht möglich.

2. Musikalische Früherziehung 1

Alter	zwischen 3 und 4 Jahren mit einem Elternteil oder einer Bezugsperson.
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen 6 – 12 Kinder
Unterrichtseinheiten pro Woche	1
Dauer	1 Jahr

3. Musikalische Früherziehung 2

Alter	zwischen 4 und 6 Jahren
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen 6 – 12 Kinder
Unterrichtseinheiten pro Woche	1
Dauer	1 Jahr

4. Musikalische Grundausbildung (inkludiert: Instrumentenkarussell, 2. Halbjahr)

Alter	zwischen 6 und 8 Jahren
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder, die bereits die Musikalische Früherziehung besucht haben <i>oder</i> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder im Grundschulalter als Eingangsstufe
Unterrichtsform	Gruppen 6 – 12 Kinder
Unterrichtseinheiten pro Woche	1
Dauer	2 Jahre

5. Trommel-Rhythmus-Gruppe

Alter	zwischen 5 bzw. 6 und 8 Jahren
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder, die bereits die Musikalische Früherziehung besucht haben <i>oder</i> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder im Grundschulalter als Eingangsstufe
Unterrichtsform	Gruppen 6 – 12 Kinder
Unterrichtseinheiten pro Woche	1
Dauer	2 Jahre

6. Singklasse (Singvögel)

Alter	zwischen 5 bzw. 6 und 8 Jahren
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder, die bereits die Musikalische Früherziehung besucht haben <i>oder</i> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder im Grundschulalter als Eingangsstufe
Unterrichtsform	Gruppen 6 – 12 Kinder
Unterrichtseinheiten pro Woche	1
Dauer	2 Jahre

7. Kindertanz

Alter	zwischen 5 bzw. 6 und 8 Jahren
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder, die bereits die Musikalische Früherziehung besucht haben <i>oder</i> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder im Grundschulalter als Eingangsstufe
Unterrichtsform	Gruppen 6 – 12 Kinder
Unterrichtseinheiten pro Woche	1
Dauer	2 Jahre

8. Bläserklasse in Kooperation mit den Grundschulen der Stadt Traunstein

Alter	zwischen 5 bzw. 6 und 8 Jahren
Voraussetzungen	Kinder im Grundschulalter als Eingangsstufe
Unterrichtsform	Gruppen 6 – 12 Kinder
Unterrichtseinheiten pro Woche	1
Dauer	2 Jahre

9. Bläserklasse für Erwachsene

Alter	Ab 18 Jahren
Voraussetzungen	Erwachsene, die einen musikalischen Neustart wagen möchten und auf vorhandene Grundkenntnisse zurückgreifen können (Wiedereinstieg)
Unterrichtsform	Gruppen 6 – 12 Erwachsene
Unterrichtseinheiten pro Woche	1
Dauer	1 Jahre

4. Instrumental- und Vokalunterricht

- (1) In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen
 - a) Kinder, welche ein Elementarfach nach Nr. 3 mindestens ein Jahr lang besucht haben.
 - b) Kinder ab dem 3. Schuljahr, Jugendliche und Erwachsene.
Die vorhandenen Kapazitäten werden nach Priorität zugewiesen. Die Aufzählung ist nach absteigender Priorität sortiert. Erwachsene können daher nur nachrangig bedient werden.
Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- (2) Der Unterricht wird in Gruppen von 2 bis 4 Schülern (45 Minuten je Woche), von 2 bis 3 Schülern (30 Minuten je Woche) oder als Einzelunterricht (22,5/30/45 Minuten pro Woche) erteilt.
Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der jeweiligen Lehrkraft.
Wünsche der Schüler bzw. Eltern bei der Einteilung werden berücksichtigt, soweit dies aus pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten möglich ist.
- (3) Instrumentalschüler sollen zusätzlich ein Ensemble- oder Ergänzungsfach besuchen.
- (4) Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen
 - a) Streichinstrumente
 - b) Zupfinstrumente
 - c) Holzblasinstrumente
 - d) Blechblasinstrumente
 - e) Tasteninstrumente
 - f) Schlaginstrumente
 - g) Gesang

5. Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule.

Zu diesen Fächern gehören beispielsweise Sing- und Spielkreise, Chor, Instrumentalgruppen, Kammermusik, Orchester oder Bigband.

Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der jeweiligen Lehrkraft.

Ist ein Schüler in ein Ensemblefach aufgenommen, ist dieses Bestandteil seines Unterrichts.

6. Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung/Musiklehre/Theorie. Zum andern stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebotes dar, wie z. B. Musik und Bewegung, Tanz, Musiktheater, darstellendes Spiel oder Rhythmik. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der jeweiligen Lehrkraft.

Nimmt ein Schüler an einem Fach des Ergänzungsunterrichts teil, ist dieses Bestandteil seines Unterrichts.

7. Begabtenförderung

(1) Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten Schülern eine vertiefte Musikbildung sowie eine individuell festzusetzende Begabtenförderung. Im Rahmen dessen können beispielsweise Unterrichtsgebühren ermäßigt/erlassen werden oder Mietgebühren für verliehene Instrumente erlassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung.

(2) Interessenten können nur aufgrund einer Beurteilung (FLP-Leistungsprüfung) oder durch herausragende Erfolge in überregionalen musikalischen Wettbewerben in die Begabtenförderung aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

(3) Über den Ausschluss aus der Begabtenförderung entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrkräfte und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen.

8. Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z. B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

9. Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vor-

bereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für die Schüler eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

In Form von wiederkehrenden Workshops wird auch das Konzept der Freiwilligen Leistungsprüfung (FLP) an der Musikschule mit folgenden Stufen angeboten.

Junior 1

- Zielgruppe: Schüler mit mindestens drei Monaten Musikschulunterricht
- Umfang: Kein Theoriekurs, praktische Prüfung im Rahmen des Unterrichts bzw. während eines Klassenkonzertes

Junior 2

- Zielgruppe: Schüler mit mindestens einem Jahr Musikschulunterricht
- Umfang: Kleine Theorieprüfung, welche vom betreuenden Lehrer überprüft wird, praktische Prüfung im Unterricht bzw. während eines Klassenkonzertes

D1

- Zielgruppe: Schüler mit mindestens drei Jahren Musikschulunterricht mit Grundkenntnissen in der Musiktheorie
- Umfang: Theorieprüfung und praktische Prüfung vor einer unabhängigen Prüfungskommission

D2

- Zielgruppe: Schüler mit mindestens fünf Jahren Musikschulunterricht sowie bestandener D1-Prüfung
- Umfang: Theorieprüfung und praktische Prüfung vor einer unabhängigen Prüfungskommission

10. Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Die Gestaltung variabler Ferien- und Schultage richtet sich nach der Praxis der örtlichen allgemeinbildenden Schulen.

11. Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schüler bzw. der gesetzlichen Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

Die Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht sowie an den Veranstaltungen der Musikschule verpflichtet.

12. Daten/Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt.

13. Verhinderung

Können die Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule bzw. die Lehrkraft darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

Mögliche gebührenwirksame Auswirkungen sind in §6 der Gebührensatzung geregelt.

14. Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, die durch Verhinderung der Lehrkräfte ausfallen, werden vorab erteilt bzw. nachgeholt.

Mögliche gebührenwirksame Auswirkungen sind in §6 der Gebührensatzung geregelt.

15. Unterrichtsstätten

Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten / Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

16. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Veranstaltungen der Musikschule und die hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts und unterliegen somit der Aufsicht der Schule.

17. Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).

18. Öffentliches Auftreten

Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Schulleitung.

19. Bescheinigung

Den Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt.